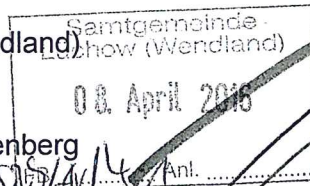




Samtgemeinde Lüchow (Wendland)
Postfach 1342
29433 Lüchow (Wendland)
d.d. Landkreis Lüchow-Dannenberg



Bearbeitet von
Bernd Schulte
Regionalabteilung Lüneburg

Bernd.Schulte@nlschb.niedersachsen.de
Fax: 04131 15-2930

→ siehe Ausschuss

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
(4) 401100 SG v. 22.03.16

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
LG 1 R.10 - 80252/2 DAN

Telefon
04131 15-2288

Lüneburg
06.04.2016

Neubau einer Grundschule in Klein Breese

Anlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den dargelegten Überlegungen, die Grundschulen Woltersdorf und Trebel an einem neuen Standort Klein Breese zusammenzuführen und dafür einen Schulneubau zu errichten, teile ich Ihnen auf Ihre Anfrage vom 22.03.2016 Folgendes mit:

Gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung für die Schulorganisation (SchOrgVO) ist die Mindestgröße für eine Grundschule auf eine Klasse je Schuljahrgang festgelegt (Einzügigkeit). Bei der Berechnung ist gem. § 4 Abs. 3 SchOrgVO von 24 Schülerinnen und Schülern je Zug auszugehen. Ausnahmsweise darf eine Grundschule, die nicht einzügig geführt werden kann, fortgeführt werden, wenn andernfalls die Schulwege wesentlich ungünstiger würden. In diesem Fall soll sie eine ständige pädagogische und organisatorische Zusammenarbeit mit einer benachbarten Schule vereinbaren.

Gleichwohl ist es insbesondere zur Gewährleistung ausreichend differenzierter Bildungsangebote auch im Ausnahmefall erforderlich, dass eine gewisse Mindestgröße nicht unterschritten wird. Ich verweise insoweit auf die beigelegte Rundverfügung der Bezirksregierung Lüneburg vom 28.10.2004 - 409.1 - 80250 -, nach der neben den oben bereits genannten Voraussetzungen auch gewährleistet sein muss, dass die Jahrgangsstärke langfristig mindestens zwischen 14 und 8 Schülerinnen und Schüler liegt, wobei die untere Zahl von 8 Schülerinnen und Schülern je Jahrgang für 1 bis 2 Schuljahrgänge unterschritten werden kann. Insgesamt ist damit von einem Grenzwert von insgesamt ca. 30 Schülerinnen und Schülern für einen ausnahmsweisen Fortbestand einer kleinen Grundschule auszugehen.

Sowohl die Grundschule in Trebel als auch die Grundschule in Woltersdorf hatten nach der letzten amtlichen Erhebung zur Unterrichtsversorgung (Stand: Sept. 2015) insgesamt jeweils 30 Schülerinnen und Schüler mit anscheinend abnehmender Tendenz. Von daher sehe auch ich Handlungsbedarf des Schulträgers im Sinne des § 106 Abs. 1 NSchG, wonach die Schulträger verpflichtet sind, Schulen u.a. zusammenzulegen oder aufzuheben, wenn die Entwicklung der Schülerzahlen dies erfordert.

Eine Zusammenlegung der beiden Grundschulen Trebel und Woltersdorf wäre insoweit grundsätzlich eine geeignete schulorganisatorische Maßnahme in diesem Sinne.

Soweit die Zusammenlegung allerdings an einem neuen Standort in Verbindung mit der Errichtung eines komplett neuen Schulgebäudes erfolgen soll, bestehen diesseits erhebliche Bedenken. Denn auch für eine dafür erforderliche Benehmensherstellung gem. § 108 Abs. 2 NSchG gilt der Grundsatz der Nachhaltigkeit schulorganisatorischer Entscheidungen analog § 6 Abs. 1 SchOrgVO. Danach hat der Schulträger seinen schulorganisatorischen Entscheidungen eine Prognose der Schülerzahlen für mindestens zehn Jahre zugrunde zu legen. Da in diesem maßgeblichen Zehnjahreszeitraum auch eine zusammengelegte Grundschule (Trebel und Woltersdorf) die für die Errichtung einer Grundschule erforderliche Mindestgröße erheblich unterschreiten würde, wäre ein Schulneubau aus schulbehördlicher Sicht kaum zu rechtfertigen. Angesichts der geringen und vermutlich noch weiter zurückgehenden Schülerzahlen dürfte es zudem möglich sein, auch eine zusammengelegte Grundschule an einem der beiden Standorte unterzubringen. Selbst wenn dazu etwa eine Erweiterung um einen (ggf. kleineren) Klassenraum erforderlich werden sollte, ständen die dafür aufzubringenden Kosten in keinem Verhältnis zu den Kosten eines Schulneubaus.

Außerdem gebe ich zu bedenken, dass bei einem Neubau in Klein Breese die Kinder aus Woltersdorf in fast gleicher Entfernung die GS Lüchow erreichen könnten. Eine Akzeptanz der neuen Schule durch die Eltern aus Woltersdorf wäre daher in Frage zu stellen. Ferner liegen die benachbarten Grundschulen GS Lüchow und GS Lemgow bzw. die GS Gartow nicht weit entfernt, so dass auch bei einer Schließung der Grundschulen in Woltersdorf und Trebel die Schulwege nicht wesentlich ungünstiger würden im Vergleich zu einem neuen Standort in Klein Breese.

Abschließend mache ich noch darauf aufmerksam, dass die Notwendigkeit eines Schulbaues in Klein Breese und der damit verbundenen Kosten auch durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde zu prüfen und zu beurteilen wäre.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Schulte



Bezirksregierung Lüneburg • 21332 Lüneburg

**Bezirksregierung
Lüneburg**

Landkreise
im Bezirk

Große selbständige Städte
Celle, Cuxhaven und Lüneburg

Bearbeitet von
Herrn Schulte
Persönlich erreichbar unter
E-Mail: Bernd.Schulte@br-lg.niedersachsen.de
Telefax: (0 41 31) 15 26 13 22 88

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
409.1 - 80250

Durchwahl (0 41 31) 15 -
22 88

Lüneburg
28.10.2004

Durchführung der Verordnung zur Schulentwicklungsplanung (VO-SEP); Unterschreitung der Einzigigkeit bei sog. kleinen Grundschulen

Anlage: 1

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegenden Erlass des Nieders. Kultusministeriums vom 14.10.2004 reiche ich zur Kenntnis weiter.

Kleine Grundschulen, deren einzügige Führung wegen Nichterreichens der erforderlichen Jahrgangsstärke von 24 Schülerinnen und Schülern langfristig nicht gesichert ist, dürfen danach ausnahmsweise nur dann fortgeführt werden, wenn

- (a) andernfalls die Schulwege wesentlich ungünstiger würden und
- (b) die Jahrgangsstärke langfristig mindestens zwischen 14 und 8 Schülerinnen und Schülern liegt, wobei die untere Zahl von 8 Schülerinnen und Schülern je Jahrgang für 1 bis 2 Schuljahrgänge unterschritten werden kann.

Beide Voraussetzungen müssen im Einzelfall erfüllt werden.

Ich bitte dies bei der zum 01.01.2007 anstehenden Fortschreibung der Schulentwicklungspläne zu beachten.

Zusatz für die Landkreise:

Ich bitte Sie, die Schulträger der Grundschulen in Ihrem Bereich durch Übersendung einer Durchschrift dieser Verfügung entsprechend zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage
Schulte

Dienstgebäude
Auf der Hude 2
21339 Lüneburg

Sprechzeiten
Mo. - Do. 9 - 12
Uhr
und 14 - 15.30 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
(0 41 31)
15 - 0

Telefax
(0 41 31)
15 - 29 02

Internet
www.bezirksregierung-
lueneburg.de

Bankverbindung
NORD/ LB(BLZ 250 500 00) Konto 1900151174

Besuche bitte möglichst vereinbaren

R:\1 - Dateien 1 R.10\SEP_SchOrgVO\Grundsatz\RdVfg-kleine GS.doc